

Aus dem Inhalt



- Neue Öffnungszeiten in der VG
- Wahlbekanntmachungen für die Bürgermeisterwahlen in Schleifreisen und St. Gangloff
- History Mobile kommt nach Hermsdorf
- Hermsdorfer Gespräch
- Messe „ARBEITen im SHK“

12. Juni 2022

Bürgermeisterwahlen in Schleifreisen und St. Gangloff



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
25. Juni 2022
Der nächste Redaktionsschluss ist am:
13. Juni 2022



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr mit Termin
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr ohne Termin
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr mit Termin
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675
..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Information zu Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Auch nach dem 1. Mai 2022 arbeitet die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf **weiterhin mit Terminvergaben** für die Bürger. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt – lange Wartezeiten werden so vermieden und der Bürger wird im Vorfeld über benötigte Unterlagen informiert.

Ausnahme von dieser Regelung bildet ab dem 2. Mai die Regelung **für den Dienstag**. Hier ist die Verwaltung während der Sprechzeiten für den Besucherverkehr **ohne Terminvergabe** geöffnet. Hierbei kann es zu längeren Wartezeiten für den Bürger kommen.

Unsere Sprechzeiten im Überblick:

Montag:	9 Uhr – 12 Uhr (ausschließlich mit Terminvereinbarung)
Dienstag:	9 Uhr – 12 Uhr und 13 Uhr - 15:30 Uhr (ohne Terminvereinbarung)
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9 Uhr – 12 Uhr und 13 Uhr – 17:30 Uhr (ausschließlich mit Terminvereinbarung)
Freitag:	9 Uhr – 12 Uhr (ausschließlich mit Terminvereinbarung)

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus dem Stadtrat vom 09.05.2022

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/022/022

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/023/022

Widerspruch gegen den Bescheid zur Kreisumlage für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2022 einzulegen und beauftragt den Bürgermeister, diesen fristgerecht an das Landratsamt zu übersenden.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/024/022

Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates

Der Stadtrat wählt:

zum/zur Stellvertreter/in des Vorsitzenden: Frau Anja Pillau

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/025/022

Eintrittspreise Freibad – Sonderkonditionen 2022

Der Stadtrat beschließt, dass Inhaber eines Tafel- oder Berechtigungsscheines, der Thüringer Familienkarte, der Thüringer Ehrenamtskarte sowie ukrainische Flüchtlinge für die Saison 2022 freien Eintritt erhalten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/026/022

APL für Planungskosten Wildungsstraße

Der Stadtrat beschließt, einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 47.428,70 Euro bei der Haushaltsstelle 2.63118.95100 (Wildungsstraße, Planungskosten) zuzustimmen. Die Deckung soll durch Mehreinnahmen bei der HHStelle 1.90000.04100 (Schlüsselzuweisung) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/027/022

Bebauungsplan Wohngebiet „Rodaer Straße“ der Stadt Hermsdorf - Abwägungsbeschluss zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Entwurf vom Januar 2022

1. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf (Stand Januar 2022) hat der Stadtrat entsprechend Abwägungsprotokoll (Anlage) mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt bzw. abgewogen wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1):

- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 WEIMAR
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG
- Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, R.-Luxemburg-Str. 7, 07381 PÖßNECK
- Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Str. 1, 07407 RUDOLSTADT
- TEN Thüringer Energienetze GmbH, In den Nonnenfeldern 3, 07570 WEIDA
- Stadtwerke JenaNetze GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07706 JENA
- Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15, 90449 NÜRNBERG
- Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 ELXLEBEN

b) ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR
- Forstamt Jena-Holzland, Gustav-Herrmann-Str. 27, 07626 STADTRODA
- Industrie- und Handelskammer, Postfach 3062, 07490 GERA
- Landesamt für Bau und Verkehr, Region Ost, Herrmann-Drechsler-Str. 1, 07548 GERA
- Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaerstr. 47, 07629 HERMSDORF
- MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH, Magdeburger Str. 36, 06112 HAALE (Saale)
- Thüringer Netkom, Schwanseest. 13, 99423 WEIMAR
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
- 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN
- Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 BAD KLOSTERLAUSNITZ
- Gemeinde Reichenbach, über VG Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 HERMSDORF



- c) Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum 14.09.2020 nicht geäußert:
- Handwerkskammer Ostthüringen, Handwerkstr. 5, 07545 GERA
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresdner Str. 78, 1445 RADEBEUL
 - Gemeinde Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07586 KRAFTSDORF
 - Gemeinde Schleifreisen, über VG Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 HERMSDORF
- d) Während der öffentlichen Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022, wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf (Stand Januar 2022) des Bebauungsplanes sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Durch die Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
 3. Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte des Bebauungsplanes mit einer Stellungnahme beizufügen.
 4. Die Anlage ist Bestandteil des Abwägungsprotokolls.
- Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/030/022

Bebauungsplan Wohngebiet „Rodaer Straße“ der Stadt Hermsdorf - Satzungsbeschluss

1. Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt den Bebauungsplanes Wohngebiet „Rodaer Straße“, in der Fassung vom April 2022, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung, in der Fassung vom April 2022, wird gebilligt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Rodaer Straße“ besitzt eine Größe von ca. 0,37 ha. Er umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Hermsdorf:
 - Flur 20, Flurstück 945/17 (teilweise).
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Wohngebiet „Rodaer Straße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.
5. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauGB ist hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wohngebiet „Rodaer Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (§ 10a Abs. 2 BauGB). Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Die Stadt Hermsdorf sucht im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes

für die Bibliothek in Hermsdorf eine/n engagierte/n Freiwillige/n.

Die Stelle ist ab dem **01.08.2022** zu besetzen und auf einem Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt.

Das Angebot richtet sich an alle, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mehr als 20 Stunden pro Woche) tätig werden.

Jede/r Freiwillige erhält ein Taschengeld, bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt. Die Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt die Stadt Hermsdorf.

Jede/r Freiwillige hat außerdem einen Anspruch auf 25 Seminartage im Jahr.

Zu den Aufgaben der/des Freiwilligen zählt insbesondere:

- Mitwirkung bei der Ausleihe in der Erwachsenen- und Kinderbibliothek (Leserberatung, Informationstätigkeit, Verbuchen von Ausleihen und Rückgaben)
- Regalordnung (Ordnung, Pflege und Instandsetzung des Medienbestandes, Einsortierungen)
- Mitarbeit bei der EDV-Einarbeitung von Medien zur Vorbereitung für die Ausleihe
- Beratung bei der Nutzung der Internetplätze
- Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Bibliothek bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Erforderlich sind:

- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft, Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen

- Teamfähigkeit

- Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22.06.2022** an:

Stadt Hermsdorf
Bibliothek „Bundesfreiwilligendienst“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Die Stadt Hermsdorf sucht

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter (m/w/d) für den städtischen Bauhof

in Vollzeit befristet für 2 Jahre.

Es erwartet Sie ein vielseitiger Arbeitsplatz, der sich über das ganze Aufgabengebiet des Bauhofes erstreckt.

Hierzu zählen unter anderem:

- Pflege und Unterhaltung der städtischen Grün- und Sportanlagen sowie Spielplätze
- Straßenunterhaltung und -reinigung
- Betreuung der städtischen Gebäude
- Winterdienst mit Rufbereitschaft
- Abfallentsorgung
- Ausführen kleinerer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Einsatzbereithaltung der Fahrzeuge und Werkzeuge
- Unterstützung bei kommunalen Veranstaltungen

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf, vorzugsweise
 - eine Ausbildung zum Straßenbauer
 - eine Ausbildung zum Schlosser
 - eine Ausbildung zum Elektriker
 - eine Ausbildung zum Maurer
 - eine Ausbildung zum Gärtner (Garten- und Landschaftsbau)
- Führerschein mindestens Klasse C1, besser Klasse C, CE (LKW) für das Bedienen der Kommunaltechnik
- handwerkliches Geschick
- Selbstständigkeit und eigenverantwortliches Arbeiten
- sorgfältiger Umgang mit der vorhandenen kommunalen Technik
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- hohe Belastbarkeit (teilweise schwere körperliche Arbeiten)
- wünschenswert ist die Berechtigung zum Führen einer Motorkettensäge

Die Vergütung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 4 TVÖD.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bis zum **15.06.2022** bitte an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal – Kennwort Bauhof
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 mit Beschluss – Nr. BV01/019/2022 die Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung wurde am 16.05.2022 erteilt.

Die o.g. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 16.05.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 04.04.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Hermsdorf“.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt auf silbernem Grund ein silbernes, rot bordiertes Stützbogenkreuz, das mit einem roten Fadenkreuz belegt ist, dessen Schnittpunkt sich in Schildfußhöhe befindet und vorn einen grünen Nadelbaum, hinten einen schwarzen Bären zeigt.

(2) Die Flagge der Stadt hat die Farben Rot-Weiß und zeigt das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Hermsdorf“, in der Mitte das Wappen der Stadt Hermsdorf.

(4) Weitere Dienstsiegel regelt die Siegelordnung.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger haben das Recht über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.



§ 4

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in



der Stadt Hermsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Stadtrat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. (§ 23 Abs. 1 S. 3 ThürKO).

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann gleichzeitig ehrenamtlicher Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sein (§ 48 Abs. 4 ThürKO).

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000,00 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,

- d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von stadteigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Stadt keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages – das gilt auch für Umschuldungen, der Stadtrat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte 2 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.
- (3) Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Stadtrates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (beratende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Sonderausschüsse (zeitweilige Ausschüsse) können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen werden. Die Aufgaben eines solchen Ausschusses werden analog Satz 1 beschlossen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.
- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare – Niemeyer.
- (5) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 9

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des

Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister – Ehrenbürgermeister; Beigeordneter – Ehrenbeigeordneter; Stadtratsvorsitzender – Ehrenstadtratsvorsitzender; Stadtrat – Ehrenstadratsmitglied.

Sonstige Ehrenbeamte – eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates

und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 65,00 € und ein Sitzungsgeld von 16,00 € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Mitglied des Stadtrates mindestens 50 % der Sitzungszeit anwesend ist. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Stadtrats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag (Mo-Fr) und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für auf Beschluss des Stadtrates ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind (z. B. sachkundige Bürger), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

(6) Arbeiten Stadtratsmitglieder in weiteren Gremien, insbesondere in kommunalen Arbeitsgemeinschaften mit, so ist ihnen auf Beschluss des Stadtrates für diese Tätigkeit Sitzungsgeld in Höhe von bis zu höchstens 16,00 € zu gewähren, sofern nicht andere Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Mit diesem Sitzungsgeld sind alle Aufwendungen abgegolten.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister richtet sich nach der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung. Der genaue Betrag wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses 60,00 €,
- der Vorsitzende einer Fraktion 50,00 €.

(9) Für die Leitung der Stadtratssitzung wird dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Stadtrat von einer Person geleitet wird, die keines der in den Absätzen 9 und 10 genannten Ämter inne hat.

(10) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 280,00 €,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 100,00 €.

Wurde einem oder beiden Beigeordneten je ein Geschäftsbezug übertragen, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 380,00 €.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit



(ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(11) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- am Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1
- am Rathaus, Eisenberger Straße 56
- Rodaer Straße, Bushaltestelle nach Ortseingang
- Alte Regensburger Straße, gegenüber Hausnummer 21
- Lahnsteiner Straße, An der Bushaltestelle
- Eisenberger Straße, neben Hausnummer 70, Parkplatz
- Naumburger Straße, Naumburger Straße 39, vor Vereinshaus
- in der Walsiedlung, Platz Walsiedlungsmarkt

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Hermsdorf wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt zum 01. des Monats in Kraft, der auf den Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2019 außer Kraft.

Hermsdorf, den 16.05.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 25.04.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV03/008/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Mörsdorf.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/012/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2022 bis 2027.

Aufgabenträger für die geplante Abwasserversorgung der Ortschaft Mörsdorf ist die Gemeinde Mörsdorf. Nach §48 Absatz 3 des Thüringer Wassergesetzes schreiben die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach §47 Abs. 1 Thür WG das ABK regelmäßig in Abständen von 6 Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort.

Mit dem Informationsbrief Abwasser 4.1 und dem Erlass „Wasserwirtschaftliche Gründe“ vom 29.07.2019 des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wurde die Forderung aufgestellt, bestehende Abwasserkonzepte fortzuschreiben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

In der Gemeinderatssitzung am 25.04.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVGR04/006/2022

Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“

Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen: Anlage 1 zum Beschluss (Seiten 1 - 7).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVGR04/007/2022

Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“ - Satzungsbeschluss

1. Aufgrund des § 10 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und aufgrund des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.03.2014 (ThGVBl. S. 49) zuletzt geändert durch § 73a des Gesetzes vom 23.11.2020 (ThGVBl. S. 561) beschließt der Gemeinderat die Ergänzungssatzung „Wiesenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 25.02.2022, als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 mit Beschluss-Nr. BV04/001/2022 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des SHK als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 19.04.2022 (eingegangen 22.04.2022) vor. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Reichenbach werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Und sind für die Dauer vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Reichenbach, 25.04.2022
(im Original gezeichnet und gesiegelt)
Steingrüber
Bürgermeister

Reichenbach, 25.04.2022
(im Original gezeichnet und gesiegelt)
Steingrüber
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.499.500 €
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.294.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 983.400 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	271 v.H.
für sonstige Grundstücke (B)	389 v.H.

2. Gewerbesteuer

385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 476.000 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

Gemeinde Reichenbach, den 25.04.2022
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber / Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 12.06.2022

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 in Schleifreisen als **gültig zugelassen**, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Geburts-jahr:	Beruf:	Anschrift:
1	BfS Bürger für Schleifreisen	Förster, Romy Carmen	1988	Teamleiter Energiewirtschaft	07629 Schleifreisen
2		Teller, Karsten	1975	Stuckateur	07629 Schleifreisen

Die Bewerber gaben folgende Erklärung ab:

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem

Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.



Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Schleifreisen, den 10.05.2022
(im Original gezeichnet)

Lieber
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 12.06.2022

1.

Am **12.06.2022** findet die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

in 07629 Schleifreisen im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 54 a.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Dorfgemeinschaftshaus.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [12.06.2022] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schleifreisen, den 25.05.2022
(im Original gezeichnet)

Lieber
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schleifreisen am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

**Dienstag, dem 14.06.2022 um 18.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 54 a in 07629 Schleifreisen statt.**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.

Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

(im Original gezeichnet)

Lieber
Wahlleiterin

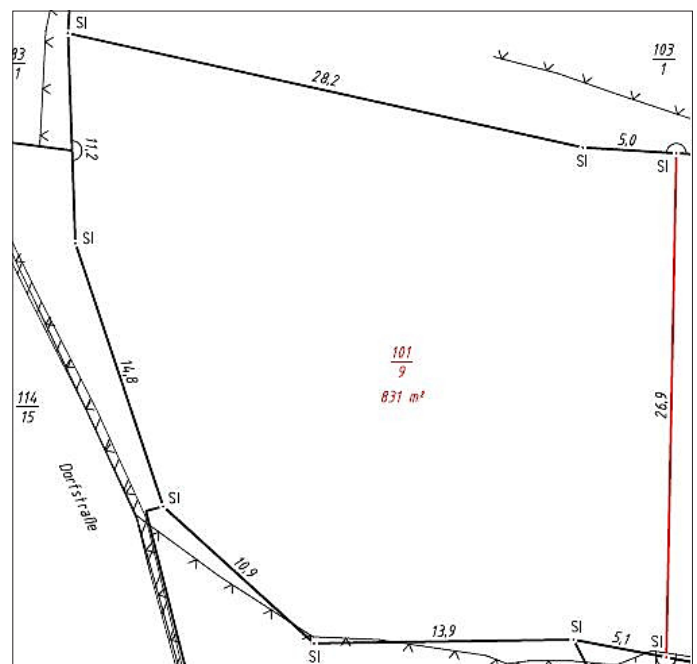
Öffentliche Ausschreibung

Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 1)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück 101/9
Größe: 831 m² (Hinweis: Hanglage, alter Obstbaumbestand)

Verkehrswert: 103.875 € (125 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben. Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 1“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

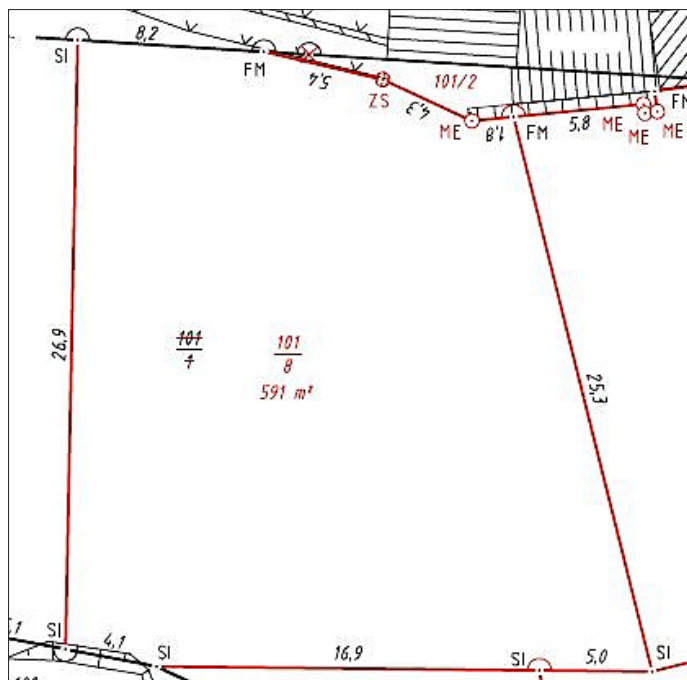
Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 2)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück 101/8

Größe: 591 m²

Verkehrswert: 79.785 € (135 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 2“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

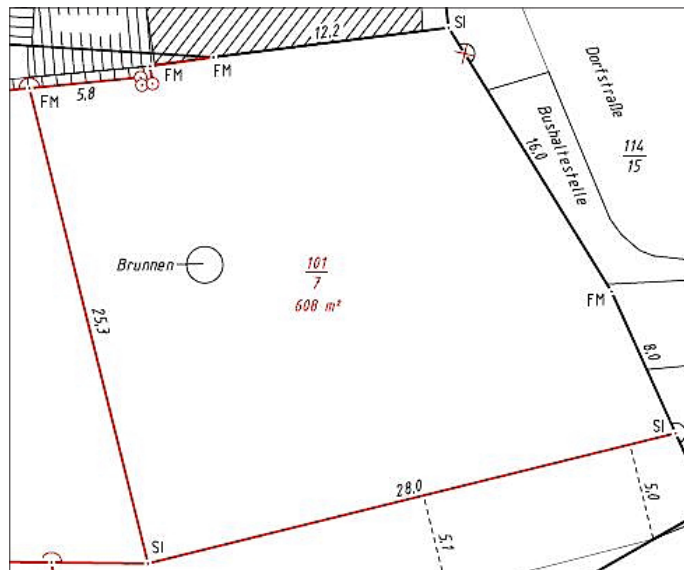
Wohnbaugrundstück in der ehemaligen Dorfstraße 102 in Schleifreisen (Bauplatz 3)

Die Gemeinde Schleifreisen beabsichtigt in der Ortslage das folgende Baugrundstück meistbietend zu veräußern:

Lage: Gemarkung Schleifreisen, Flur 1, Flurstück 101/7

Größe: 608 m²

Verkehrswert: 82.080 € (135 € / m²)
zzgl. Nebenkosten als Mindestgebot



Das Grundstück befindet sich im Innenbereich. Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Die Gestaltung des Einfamilienhauses soll



ortsüblich und mit gedeckten Fassadenfarben erfolgen. Die Einfriedung des Grundstückes soll aus Naturmaterialien erfolgen, Koniferen sind als Einfriedung nicht zulässig. Das Grundstück ist wie folgt erschlossen - Wasser / Abwasser, Strom, Gas und Medien liegen in der Ortsstraße an. Die Hausanschlüsse sind in Eigenleistung mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu erbringen. Es sind nur Angebote von Privatpersonen bzw. natürlichen Personen mit der Absicht zur Eigennutzung zulässig. Bei der Bewerbung auf mehrere Bauplätze ist zwingend eine Priorisierung anzugeben.

Das Grundstücksangebot ist bauträgerfrei. Im notariellen Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung zur Errichtung eines Einfamilienhauses innerhalb von 3 Jahren sowie eine Mehrerlösklausel enthalten sein.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen. Dem Gebot ist der Nachweis der Liquidität des Käufers und eine Beschreibung des geplanten

Bauvorhabens beizufügen. Angebote, die unvollständig sind oder das Mindestgebot unterschreiten, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte bis zum 31.08.2022 um 12:00 Uhr an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

SG Liegenschaften

„Ausschreibung Schleifreisen - Bauplatz Nr. 3“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Gemeinde Schleifreisen behält sich unabhängig von den Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Für Rückfragen:

Telefon: 036601 / 57736 | E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Wulf

Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 12.06.2022

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgenden Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 in St. Gangloff als **gültig zugelassen**, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Geburts-jahr:	Beruf:	Anschrift:
1	Wählergemeinschaft St. Gangloff	Wiedenhöft, Frank Peter	1962	Elektromonteur	07629 St. Gangloff

Der Bewerber gab folgende Erklärung ab:

Zu der Frage, ob ich wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdien-

tes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

St. Gangloff, den 10.05.2022

(im Original gezeichnet)

Scheiding

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 12.06.2022

1.

Am **12.06.2022** findet die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

in 07629 St. Gangloff, im Saal und Vereinshaus

„Zum Schwan“, Straße der Republik 9.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare

Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [12.06.2022] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Im Falle der Stichwahl verweisen wir auf die öffentliche Bekanntmachung „Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff am 12.06.2022“ (Punkt 7), veröffentlicht im Amtsblatt 04/2022.

9.

Status und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alles Geschlechter.

St. Gangloff, den 25.05.2022

(im Original gezeichnet)

Scheiding

Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gangloff am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

**Dienstag, dem 14.06.2022 um 18.00 Uhr
im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“,
Straße der Republik 9 in 07629 St. Gangloff statt.**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.

Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

(im Original gezeichnet)

Scheiding

Wahlleiterin